



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

30. Januar 2004

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg	1
2. Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen der Stadt Burg durch Fremdnutzer	3
3. Sitzung des Hauptausschuss am 12. Februar 2004	4
4. Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark – Bodenordnungsverfahren Zerben-Feldlage - Beschluss vom 15.12.2003	6
5. Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes Niegripp, Parchau, Ihleburg	10
Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg	
6. außerplanmäßige Ortschaftsratssitzung am 9. Februar 2004	12
Stadt Burg – Ortschaft Niegripp	
7. außerplanmäßige Ortschaftsratssitzung am 12. Februar 2004	13
Stadt Burg – Ortschaft Parchau	
8. Ortschaftsratssitzung am 17. Februar 2004	13

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg

Wortlaut der Entgeltordnung:

Aufgrund § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) i.V. mit § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Burg auf seiner Sitzung am **29.10.2003** folgende Entgelte für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg festgesetzt:

§ 1
Entgelte für die Benutzung der Schwimmhalle

Eintritt 2 Stunden

1.	Karte Erwachsene	3,00 €
2.	Karte Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Inhaber des Sozialpasses	1,70 €
3.	Kleinkinder 0-3 Jahren	frei
4.	Familienkarte (2 Erwachsene und max. 4 Kinder)	7,00 €
5.	Gruppenkarte je Besucher (ab 8 Besucher)	
	- Erwachsene	2,00 €
	- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	1,00 €
6.	Duschkarte (Nutzdauer 30 min inkl. An- und Auskleiden)	1,00 €
7.	Wertkarten	
	10,00 € zum Preis von 8,00 €	
	30,00 € zum Preis von 24,00 €	
	50,00 € zum Preis von 38,00 €	
8.	Nachlösegebühr ½ h	1,00 €
9.	Abnahme der Prüfung Schwimmabzeichen inkl. Urkunde	5,00 €
10.	Vermietung des Lehrschwimmbeckens pro Stunde	48,00 €
	Vermietung je Schwimmbahn pro Stunde	30,00 €

§ 2
Entgelte für die Benutzung der Sauna

Eintritt 3 Stunden
(im Saunabesuch ist die Nutzung der Schwimmhalle enthalten)

1.	Karte Erwachsene	6,00 €
2.	Karte Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Inhaber des Sozialpasses	4,00 €
3.	Kleinkinder 0-3 Jahren	frei
4.	<u>Rabattkarte</u>	
	Mo. – Fr. 09.00 – 13.00 Uhr	
	Mo. 13.00 – 21.00 Uhr	
	Do. 16.00 – 21.00 Uhr	
	und bei Veranstaltungen in der Schwimmhalle	
	- Karte Erwachsene	4,00 €
	- Karte Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Inhaber des Sozialpasses	3,00 €
5.	Ausleihe Laken	1,50 €
6.	Schlüsselpfand	5,00 €
7.	Verlust eines Umkleideschlüssels	15,00 €

§ 3
Unentgeltliche Nutzung, Ermäßigungen

Die Stadt Burg kann in besonderen Fällen die Entgelte reduzieren bzw. von einer Erhebung absehen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp und Schartau zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Burg, 04. Nov. 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

2. Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen der Stadt Burg durch Fremdnutzer

Wortlaut der Entgeltordnung:

Aufgrund § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) i.V. mit § 5 Abs. 1 KAG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Burg auf seiner Sitzung am **18.09.2003** folgende Entgelte für die Benutzung der Sporthallen der Stadt Burg festgesetzt:

§ 1 Allgemeines

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung, der sich in Trägerschaft der Stadt Burg befindlichen, Sporthallen „Burg Süd“ und „Am Platz des Friedens“ einschließlich deren Ausstattung. Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (GVBl. LSA Nr. 1/ 1997 vom 2. Januar 1997) bleiben unberührt.

Die Nutzung von Sporthallen der Stadt Burg für politische, religiöse oder weltanschauliche Interessen ist nicht zulässig.

§ 2 Entgeltschuldner

Zahlungspflichtig sind diejenigen Personen, die die Sporthallen in § 1 aufgeführten Einrichtungen, nach vorheriger vertraglicher Regelung, nutzen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Unentgeltliche Nutzung, Ermäßigungen

- (1) Eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Burg werden die Sporthallen auf Antrag grundsätzlich unentgeltlich für den nicht auf Erwerb gerichteten Trainings- oder Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Nutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Burg liegen, kann der Oberbürgermeister, je nach den Besonderheiten des Einzelfalles, das Entgelt für die Benutzung der Sporthallen ermäßigen oder erlassen.

§ 4 Entgelte

Kosten je Stunde für die Nutzung der Sporthallen „Am Platz des Friedens“ und „Burg Süd“

ganze Halle	30,00 EUR
1/3 Halle (1 Spielfeld)	10,00 EUR
Gymnastikraum (nur „Am Platz des Friedens“)	10,00 EUR
Vereinsraum	10,00 EUR

Die Preise beinhalten jeweils die Nutzung der jeweiligen Sanitäreinrichtungen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gestattungen und Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften sind vom jeweiligen Nutzer bei der jeweils zuständigen Behörde eigenverantwortlich einzuholen.
- (2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, bei Aufführung von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Burg, 22. Sept. 2003

Burg, 18.09.2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

gez.
Langner
Vorsitzende des Stadtrates

3. Sitzung des Hauptausschuss am 12. Februar 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am 12. Februar 2004 um 17:30 Uhr im Rathaus, Breiter Weg 27, großer Sitzungssaal, die nächste Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 4. Dezember 2003
4. Protokollrealisierung
5. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
6. 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001
(Vorlagen-Nr. 2004/017)
7. 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg
(Vorlagen-Nr. 2004/016)
8. Grundsatzbeschluss zur Beibehaltung der Verwaltungsform "Einheitsgemeinde" für die Stadt Burg
(Vorlagen-Nr. 2004/007)
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004/Haushaltssicherungskonzept 2004 bis 2008
(Vorlagen-Nr. 2004/011)

10. Bildung eines Wahlbereiches für das Gebiet der Stadt Burg zur Wahl des Stadtrates am 13. Juni 2004
(Vorlagen-Nr. 2004/004)
11. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 50 für das Gewerbegebiet "Martin-Luther-Straße"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen (Abwägungsbeschluss)
(Vorlagen-Nr. 2004/002)
12. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 50 für das Gewerbegebiet "Martin-Luther-Straße"
hier: Satzungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2004/003)
13. Bauleitplanung der Stadt Burg/Planaufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 05/94 neu B 38 für den Wohnungsbaustandort "Kleines Städtchen" mit örtlichen Bauvorschriften
hier: Aufhebung des Satzungs- und Satzungsergänzungsbeschlusses
Beschluss zur Erarbeitung einer 2. Entwurfsfassung
(Vorlagen-Nr. 2004/005)
14. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 63 "Gewerbefläche südlich der Zibbeklebener Straße"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2004/006)
15. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum "Burg-Center" an der Zibbeklebener Straße
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen aus der erneuten Beteiligung
(Vorlagen-Nr. 2004/019)
16. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum "Burg-Center" an der Zibbeklebener Straße
hier: Satzungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2004/020)
17. Bebauungsplan SAN 02 (Nr. 36) für das Wohngebiet "Am Vogelgesang" mit örtlichen Bauvorschriften nach § 90 Bau LSA
hier: 3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2004/012)
18. Finanz- und Maßnahmeplan Stadtsanierung und URBAN 21 für 2004 und Vorschau bis 2008
(Vorlagen-Nr. 2004/013)
19. Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg mit ihren Ortsteilen Blumenthal, Gütter, Madel und Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau (Stellplatz- und Ablösesatzung)
hier: Abwägungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2004/026)
20. Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg mit ihren Ortsteilen Blumenthal, Gütter, Madel und Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau (Stellplatz- und Ablösesatzung)
hier: Satzungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2004/027)
21. Änderung Schulbezirke
(Vorlagen-Nr. 2004/010)
22. Neubenennung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Burg mbH
(Vorlagen-Nr. 2004/025)
23. Entgeltordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Ihleburg
(Vorlagen-Nr. 2004/028)
24. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Information über die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Bestätigung der Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Neubau Brücke Hafenstraße“, Burg
2. Auftragsvergabe für die Bauleistungen "Breite Weg" 2. BA in Ihleburg
(Vorlagen-Nr. 2004/009)
3. Grundstücksangelegenheit Pieschelsche Anstalt (Flächen Bauhof, Zufahrt Grünfläche sowie Schotterplatz)
(Vorlagen-Nr. 2004/014)
4. Grundstücksangelegenheit IGP Burg, III. BA – Errichtung einer Produktionsstätte im Bereich der Eloxier-technik
(Vorlagen-Nr. 2004/033)

5. Genehmigung eines gerichtlichen Vergleiches
(Vorlagen-Nr. 2004/024)
6. Anfragen und Anregungen
7. Dienstaufwandsentschädigung für den Vertreter des Oberbürgermeisters
(Vorlagen-Nr. 2004/001)

**4. Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark – Bodenordnungsverfahren Zerben-Feldlage -
Beschluss vom 15.12.2003**

Bodenordnungsverfahren: Zerben-Feldlage

Gemeinde: Elbe-Parey

Landkreis: Jerichower Land

Verfahrens-Nr.: JL 4/0329/03

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Zerben-Feldlage gemäß des § 56 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 in der geltenden Fassung angeordnet. Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) findet sinngemäße Anwendung.

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird ausschließlich des Verfahrensgebietes des Flurbereinigungsverfahrens Zerben, Landkreis Jerichower Land Az. JL 6/0329/02, für die gesamte Gemarkung Zerben eingeleitet. Ausgenommen davon sind weiterhin die Flächen südöstlich des Kanals an der Schleuse und das Betonwerk.

Zusätzlich gehören Teile der Gemarkungen Parchau, Parey und Güsen zum Verfahrensgebiet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 842 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet (Anlage 2).

2. Verfahrensbeteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Zerben-Feldlage“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Zerben, Landkreis Jerichower Land.

3. Die vollständige Anordnung mit Begründung, Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt 2 Wochen lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - bei der Gemeinde Elbe-Parey in Parey und an den Sprechzeiten in der Ortsverwaltung Zerben sowie zu den Sprechzeiten in den Ortsverwaltungen der Gemarkungen Parchau, Ihleburg, Güsen und Parey sowie der Stadt Burg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

4. Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 34 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a)
In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- b)
Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- c)
Auf den in das Bodenordnungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Wer gegen die unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gründe:

Der Beschluss beruht auf dem berechtigten Antrag gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Verfahrensdurchführung der Gemeinde Elbe-Parey. Großflächige Landwirtschaft sowie umfangreiche Meliorationsmaßnahmen haben in der Vergangenheit zu wesentlichen Veränderungen am Wege- und Gewässernetz geführt. Dabei wurde die vorhandene Eigentumsstruktur für die Zwecke der Großraumlandwirtschaft umgestaltet. Dies hat zur Folge, dass Eigentum vielfach nicht verfügbar ist, weil die betroffenen Bodeneigentümer keinen Zugang zu ihren Flurstücken haben. Gleichzeitig sind nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt der Region entstanden.

Eine rationelle Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes erfordert heute auch den Ausbau unzureichend befestigter Wege sowie die Zusammenlegung und bessere Gestaltung der Grundstücke. Ausgewogen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Planung zu berücksichtigen. Durch die Bodenordnung soll außerdem die Landentwicklung gefördert werden.

Durch die vorgenannten Maßnahmen der Vergangenheit sind erhebliche Nachteile für das Eigentum der an dem Verfahren beteiligten Teilnehmer und die Landeskultur entstanden. Diese können nur in einem Bodenordnungsverfahren zweckmäßig beseitigt werden.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so abgegrenzt, daß Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 03.12.2003 aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen wurden gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

eingelegt werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Halle/Saale, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale eingelegt wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

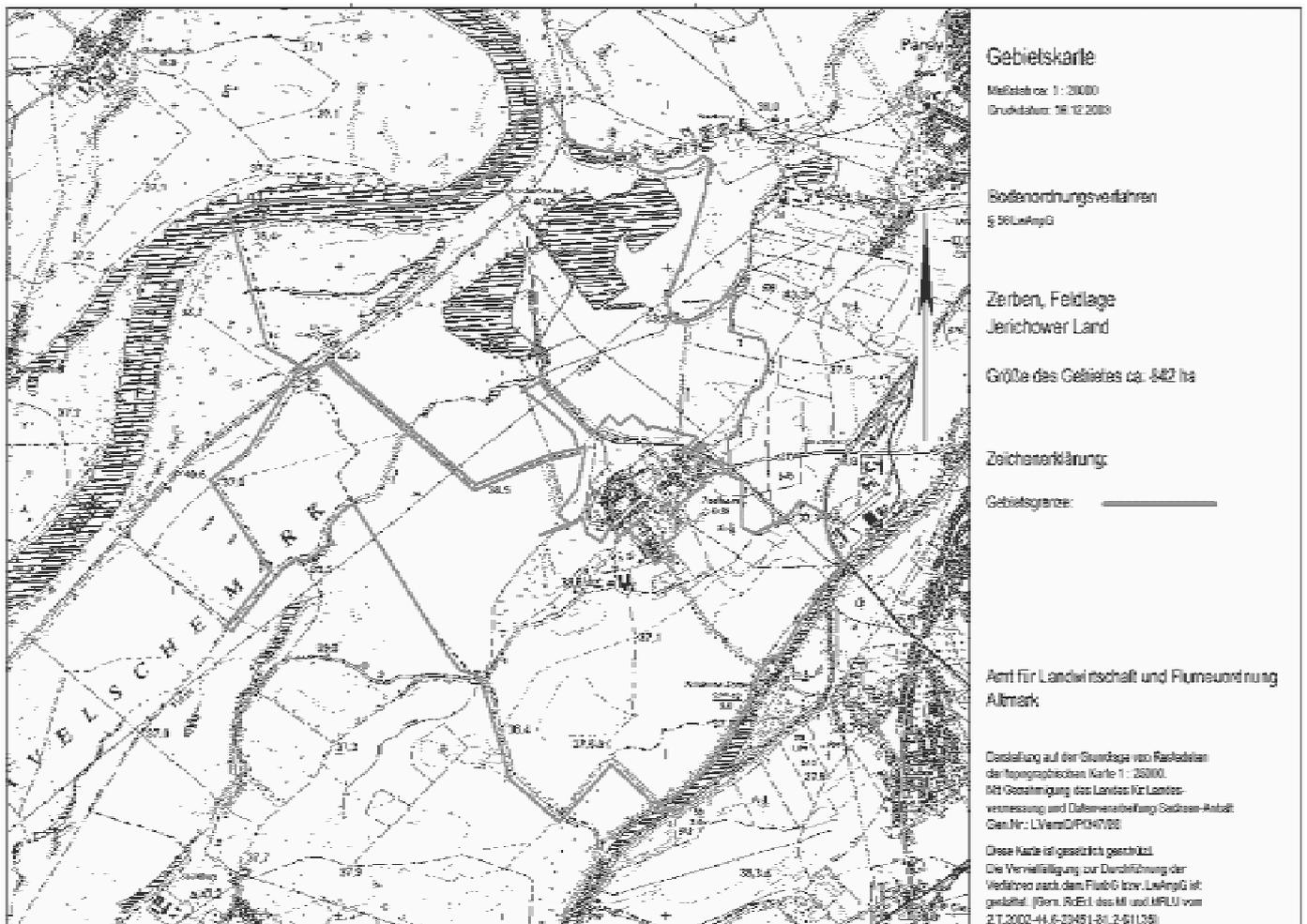
Dienstsigel

gez.
 Kriese
 Sachgebietsleiter

Flurstücke des Verfahrens							
Alter Bestand		Verfahren: JL 4/0329/03			Bodenordnung Zerbau		
Der Ausdruck erstreckt sich auf das gesamte Verfahren.							
Ortenbank:							
Gemarkung Flur	Flurstücke des Verfahrens						
Gemarkung Gülden (160311)							
Flur 1	30/1	33/1	35/1	35/1	38/1	40/1	
	49/1	109/1/28	109/1/28				
Flur 2	359/4	359/5	359/6				
Gemarkung Porev (160321)							
Flur 11	40/2	101/42	102/42	103/42			
Gemarkung Zerbau (160328)							
Flur 1	1/1	20/2	20/8	20/7	22/1	23/2	
	25/1	26/1	27/1	27/2	27/3	28/1	
	28/2	81/1	75/1	104/20	108/20	107/20	
	108/20						
	Flur 2	1/2	1/4	5/2	5/3	5/4	5/5
		5/6	10/7	10/8	10/9	10/10	10/12
		10/13	10/14	10/15	10/16	10/17	10/18
		10/19	10/20	10/21	10/22	12/1	12/2
		12/3	12/6	12/7	12/8	12/9	12/10
		12/13	12/14	12/15	12/17	12/18	12/21
12/35		12/38	12/37	12/38	12/39	12/40	
12/41		12/42	12/43	12/44	12/45	12/49	
12/50		12/51	12/52	12/53	12/54	12/55	
12/58		12/57	12/58	12/59	12/60	12/61	
12/62		12/63	12/64	12/65	12/66	12/67	
12/68		12/69	12/70	12/71	12/72	12/73	
12/74		12/75	12/76	12/77	12/78	12/79	
12/80		12/81	12/82	12/83	12/84	12/85	
12/88		12/87	12/88	12/89	12/90	12/91	
12/92		12/93	12/94	12/95	12/96	12/97	
12/98		12/99	12/100	12/101	12/102	16/4	
16/5		16/6	16/7	16/8	16/9	16/10	
17/1		17/2	17/3	17/4	17/5	17/6	
17/7		17/8	17/9	17/10	17/11	17/12	
17/13	18/8	18/8	18/9	20/1	21/1		
21/2	22	24/1	25	26	27		
28	29/1	31	32	33	34		
35	36	37	38	39	40/1		
42	43	45/1	46	48/1	49		
55/3	63	64	65	68/1	69/1		
70	71	72	73	74	75/3		
77/8	80/7	115/1	115/2	115/3	115/4		
115/5	115/7	117/1	118/1	120	121/1		

Flurstücke des Verfahrens							
Alter Bestand		Verfahren: JL 4/0329/03			Bodenordnung Zerbau		
Der Ausdruck erstreckt sich auf das gesamte Verfahren.							
Ortenbank:							
Gemarkung Flur	Flurstücke des Verfahrens						
Flur 2	123/1	123	124	125	126	127	
	129	130	131	132	133	134	
	135	136	137	138	139	140	
	144/1	145/1	146	147/2	147/4	147/5	
	147/6	147/7	147/8	147/10	147/11	147/12	
	147/13	148/1	150	151	152/1	154	
	159/1	157/1	158	159	160	164/1	
	165/1	168/1	170	171/1	171/2	171/3	
	173/1	172/2	172/3	172/4	172/6	172/8	
	172/9	172/10	172/11	172/12	172/13	172/14	
	172/15	172/16	181/20	182/20	183/20	188/103	
	187/103	202/4	210/118	219/118	220/117	244/21	
	254/141	255/142	256/142	257/143	258/143	269/145	
	267/161	268/162	269/162	270/162	271/163	272/163	
	277/166	278/168	279/167	280/167	283/161	289/110	
	200/119	325/118	326/116	336/9	364/142	365/144	
	368/162	367/168	369/167	384/6	385/6		
	Flur 3	2/2	2/3	2/4	2/5	4/1	6/1
		8	9	10	11	12	13/1
		16/1	17/1	20/1	26/8	26/10	26/11
29/1		30/1	31/34	31/36	31/38	35	
38		37	38	39	40	41	
42		43	44	45	46	47	
48/1		49/2	49/3	49	50	51	
52		53	55/2	55/3	55/4	56/2	
59/3		59/4	59/5	57/3	57/4	57/5	
57/8		58/1	59/2	60/1	62/1	63/1	
64/1		66	67	68	71/1	73	
75/1		77/1	79/1	82/1	83/1	87/1	
92/1		93/1	94	95	96/1	97/1	
100/4		100/5	100/6	100/2	100/3	100	
107/1		108/1	106/2	106/3	106/4	106/5	
110/1	111/1	112/1	112/2	113/1	114/1		
114/2	114/5	114/6	114/7	114/8	114/9		
114/10	114/11	114/12	116/1	116/2	117/2		
119/9	119/10	119/11	119/12	119/13	119/14		
119/15	119/16	120/1	123/1	124/1	124/2		
124/3	125/1	125/2	125/3	125/4	125/5		
127/2	127/3	128/1	128/2	129/1	130/1		
130/3	130/11	130/12	130/13	130/14	130/15		
130/16	130/17	130/18	130/19	131/1	136/1		
137/1	138/1	140/1	140/2	143/1	143/2		
144/1	145/1	145/2	145/3	145/4	145/5		
145/6	145/7	147/2	147/3	147/4	147/5		

Flurstücke des Verfahrens		Verfahren: JL 4/0329/03					
Alter Bestand		Bodenordnung Zahlen					
Der Ausdruck erstreckt sich auf das gesamte Verfahren.							
Gemarkung		Datenbank					
Flur	Flurstücke des Verfahrens						
Flur 3	147/6	150/108	151/108	152/108	153/108	154/108	
	155/108	156/69	157/69	158/145	190/54	200/48	
	202/48	204/48	287/65	288/65	289/65	270/65	
	355/22	356/22	389/102	371/102	372/102	384/32	
	385/32	10001	10004	10007	10009	10010	
	10011	10012	10013	10014	10015	10016	
	10017	10018	10020	10021	10022	10025	
	Flur 4	1	2	3	4	5	6
		7	8	9/1	9/2	10	11/2
		11/3	13	14/1	17/1	18/1	21/1
22/1		25/1	26/1	29/1	30/1	33/1	
34/1		37/1	38/1	41/1	42/1	45/1	
49/1		49/1	50/1	53/1	56/1	58/1	
60		61	62	63	64/1	67/1	
68/1		71/1	72/1	75/1	76	78/1	
81/1		82/1	85/2	85/3	86/1	91/1	
92		93	94	95	96	98	
99		100	101	102	103	104	
109		110	111	112	113	114	
116		117	118/115	119/115			
Gemarkung Parohau (160883)							
Flur 8		25	26	27	28	29	32
		36	38	37	40	42	43
		44	47	50	54	55	58
	193/53	143/14	144/14	146/49	188/14	209/62	
	278/12	281/15	282/18	283/20	284/20	285/30	
	286/31	287/35	288/39	289/46	293/48		



5. Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes Niegripp, Parchau, Ihleburg

Gemeinsam mit dem Büro IreneLohaus PeterCarl Landschaftsarchitektur hat die Stadt Burg einen Landschaftsplanentwurf für die Gemarkungen der Ortschaften Niegripp, Parchau und Ihleburg erarbeitet (siehe Übersichtskarte).

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 7 Baugesetzbuch sind die Ziele und Grundsätze des Landschaftsplanes nach den §§ 1 und 2 BnatSchG bzw. NatSchG LSA innerhalb der Bauleitplanung bzw. bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Dem soll durch die Aufstellung eines Landschaftsplanes gem. § 7 NatSchG LSA Rechnung getragen werden. Somit findet der Landschaftsplan Anwendung als Grundlage bei der Erstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen.

Unter Berücksichtigung der erstellten Landschaftspläne soll zukünftig ein Gesamtflächennutzungsplan entwickelt werden um die regionale Entwicklung der Stadt Burg mit ihren Ortschaften aneinander anzupassen und sich in künftigen Bauleitplanverfahren positiv im Hinblick auf die Landschaftsgestaltung einbringen.

Mit dem Landschaftsplan haben die Ortschaften eine umfassende Grundlage, um die Umwelt- aber auch Erholungssituation zu verbessern. Im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises können die Ortschaften landschaftspflegerische Maßnahmen umsetzen (z.B. durch Maßnahmen auf eigenen Flächen oder durch die Aufstellung oder Nutzung von Förderprogrammen).

Der Landschaftsplan stellt eine Informations- und Bewertungsgrundlage für umweltrelevante Fragen bei zukünftigen kommunalen Planungen dar. Weiterhin dient der Landschaftsplan als erste (im konkreten Fall zu ergänzende) Informationsgrundlage für Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Mit dem Landschaftsplan haben die Ortschaften die Chance, über Öffentlichkeitsarbeit und mit Überzeugungsstrategien einen langfristigen umweltpolitischen Prozess einzuleiten.

Zur Erörterung und Erläuterung der Inhalte wird zum Zwecke der Beteiligung der Bürger eine öffentliche Auslegung durchgeführt und der Landschaftsplanentwurf für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt

Der Landschaftsplanentwurf liegt **in der Zeit vom 9. Februar 2004 bis zum 20. Februar 2004** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

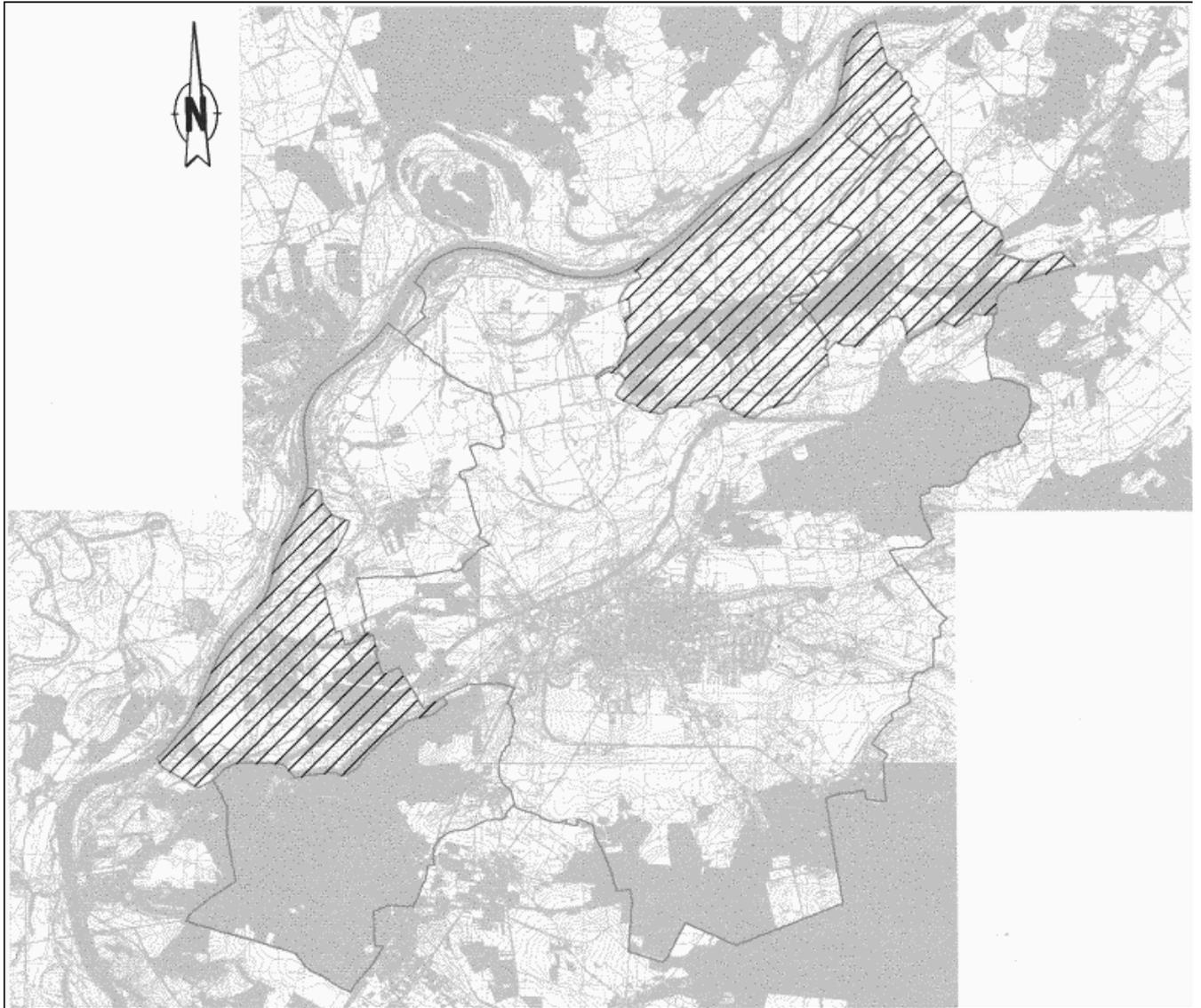
und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der umfassenden Planungsmaterialien sowie deren begrenzte Anzahl sollte für eine Erörterung vorher telefonisch ein Termin vereinbart werden.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Erörterung der Planunterlagen besteht.

Burg, 28. JAN. 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Die schraffierten Flächen stellen die Gemarkungen Niegripp, Parchau und Ihleburg dar.
Die Übersichtskarte ist unmaßstäblich.

Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg

6. außerplanmäßige Ortschaftsratssitzung am 9. Februar 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, dem 9. Februar 2004 um 20:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 1a in Ihleburg eine außerplanmäßige Ortschaftsratssitzung stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister, Herrn J. Woska
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Entgeltordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Ihleburg
(Vorlagen-Nr. 2004/028)
5. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Auftragsvergabe für die Bauleistungen "Breite Weg" 2. BA in Ihleburg
(Vorlagen-Nr. 2004/009)
2. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Niegripp

7. außerplanmäßige Ortschaftsratssitzung am 12. Februar 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, dem 12. Februar 2004 um 18:00 Uhr im Büro des Ortsbürgermeisters, Elbwiesenweg 2a in Niegripp eine außerplanmäßige Ortschaftsratssitzung stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
4. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Ersatzneubau einer Trauerhalle in Niegripp - Vergabe von Bauleistungen
(Vorlagen-Nr. 2004/031)
2. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
3. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Parchau

8. Ortschaftsratssitzung am 17. Februar 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, dem 17. Februar 2004 um 19:00 Uhr im Büro der Ortschaft, Schulstraße 5 in Parchau die nächste Ortschaftsratssitzung stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin, Frau Angermann
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12. Januar 2004
5. Protokollrealisierung
6. Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen und Anregungen
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

1. Stand der Kaufinteressenten Parchauer See
BE: Frau Altendorf, Amt 6
2. Anfragen und Anregungen